

RS UVS Kärnten 2004/10/08 KUVS- 1382/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2004

Rechtssatz

Wurde eine die Strafverfügung beinhaltende Briefsendung hinterlegt und dem Beschuldigten die daraus resultierende verspätete Einspruchserhebung vorgehalten, so kann der Berufungswerber einen Zustellmangel (Abwesenheit von der Abgabestelle) nicht mit Erfolg darlegen, wenn er lediglich angibt, die ganze Woche als Montagetischler unterwegs zu sein, da es an ihm gelegen ist, ein konkretes Tatsachenvorbringen zu erstaten und diesbezüglich auch Beweise anzubieten.

Schlagworte

Hinterlegung, Abwesenheit von der Abgabestelle, Zustellmangel, Beweisanbote, konkretes Tatsachenvorbringen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at